

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 27

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— **Das Ergebnis des Kinotages in Ungarn.** Das Exekutivkomitee des Landes-Kinotages veröffentlicht neben einen Bericht über das Ergebnis des am 19. Mai im ganzen Lande veranstalteten Kinotages. Trotz der infolge des Krieges herrschenden ungünstigen Verhältnisse von welchen auch die Kinematographie empfindlich betroffen wurde, hat die Aktion ein schönes Resultat gezeitigt. Die Einnahmen betragen bisher 44,959 Kronen 97 Heller zugunsten des Roten Kreuzes und des Invalidenfonds des Augustaver eins. In Budapest sind 18,327 Kronen 20 Heller, in der Provinz 26,632 Kronen 77 Heller eingeflossen. An der Aktion nahmen 77 Budapester und 194 Provinzkinos teil. 30 Provinzkinos haben ihre Einnahmen noch nicht verrechnet und in drei Städten wurde das Ergebnis wahrscheinlich irrtümlich andern wohltätigen Zwecken zugewendet.



Verschiedenes.



— **Die Befestigungskunst auf dem heutigen Schlachtfeld** gewinnt, seitdem der Krieg in kühnem Ansturm ins Feindesland getragen wurde, immer mehr an Bedeutung. Während in früheren Jahrhunderten Scharen von Soldaten und aufsteigenden Staubwolken das Schlachtfeld von weitem verrieten, liegt es heute leer und öde, scheinbar von allem Menschlichen verlassen. Einzig der Flieger vermag hier und dort die Geschützstellungen des Feindes zu erkunden. Selbst in den von langer Hand vorbereiteten Verteidigungsstellungen ist nichts zu sehen von den Verschanzungen. Um ein möglichst geringes Ziel zu bieten, gräbt sich auch die Infanterie mit Vorliebe in den Boden ein. Ueber alle diese Operationen veröffentlicht Bong's illustrierte Kriegsgeschichte „Der Krieg 1914/15 in Wort und Bild“, von der neben die 8. und 9. Lieferung erschienen. (Deutsches Verlagshaus Bong und Co., Berlin W 57, Pr. des Wochenheftes 30 Pfg.), einen außerordentlich aufschlussreichen und fesselnden Aufsatz aus der Feder des Oberstleutnants S. Frobenius. Im ersten Teil dieses reich und geschmackvoll ausgestatteten Werkes, der „eigentlichen Kriegsgeschichte“, schildert Wilhelm v. Massow die Kämpfe des österreichisch-ungarischen Heeres um Przemyśl, in den Karpathen und gegen die Serben bei Visegrad, Mitrowitz usw. in formwännischer und fesselnder Darstellung. Zur Charakteristik der Reichhaltigkeit des zweiten Teiles des Werkes, des „Kriegs in Einzeldarstellungen“, heben wir nur folgende, gleichfalls mit Bildern geschmückte Aufsätze hervor: „Mächtliche Attacke französischer Dragoner auf einen Flugzeugenpark“, „Auf dem Kirchhof in Varennes“, „Belgischer Motorradfahrer von deutschen Mannen verfolgt“, „Entdeckte Kriegslist der Russen“, „Gebirgskämpfe im Kaukasus zwischen türkischer Infanterie und russischer Reiterei“ usw. Auch diesen Lieferungen sind wiederum zwei doppelseitige, farbige Extra-Kunstbeilagen beigegeben, die von dem Schlachtenmaler Prof. Anton Hoffmann und von dem Marinemaler Prof. C. Salkmann herrühren.

— **Nichtigkeitsklärung des Kinemacolor-Patents.** Nach Meldung des „British Journ. of Phot.“ hat das House of Lords als oberste Instanz in Patentfachen das Smithsche Patent auf das bekannte Kinemacolorverfahren (Zweifarbigen-Kinematographie) für nichtig erklärt. In der Nichtigkeitsklage wurde behauptet, daß das Patent in seinen Ansprüchen zu weit gefaßt sei. Es wurde nachgewiesen, daß bereits vor Smith andere Leute auf die Idee gekommen seien, zwei Farben zu benutzen, um annähernd natürliche Farben bei der Projektion zu erzielen. Es sei daher unzulässig, daß Smith einen Patentanspruch bekomme, der wörtlich lautet: „In Verbindung mit einem kinematographischen Projektionsapparat die nacheinanderfolgende Anwendung von nur 2farbigen Aufnahmen, derartig, daß stets eine Aufnahme der einen Farbe auf die Aufnahme der andern Farbe folgt, so daß der Betrachter infolge der Trägheit seiner Netzhaut den Eindruck einer einzigen, vielfarbigen Aufnahme bekommt.“ Die erste Instanz hat die Nichtigkeitskläger abgewiesen und das Patent beibehalten. Die zweite Instanz hatte das Patent für nichtig erklärt, weil seine Ansprüche zu weit gingen. Als dritte Instanz hatte sich das House of Lords damit zu befassen und kam ebenfalls zu einer Verwerfung des Patents. In der darauf bezüglichen Debatte wurde die Fassung des Patents für direkt und absichtlich zweideutig erklärt und der Meinung Ausdruck gegeben, daß in England jedenfalls auf diesem Gebiete nur noch Patente denkbar wären, in denen die beiden zu verwendenden FarbfILTER ganz genau festgelegt wären.



Feuilleton.

Nachdruck verboten.



Aus dämmernden Nächten.

Roman von A. Woth e.

Copyright 1910 by Anny Woth e, Leipzig.

(Fortsetzung.)

Frau Carlotta rang die Hände.

„Ich unglücklichste aller Frauen“, jammerte sie. „Auch mein Kind soll ich für ewig verlieren, mein einziges Kind!“
„Lassen Sie gefälligst die Komödie und antworten Sie mir: Wollen Sie auf meine Bedingungen eingehen oder nicht?“

„Was bleibt mir denn anders übrig? Sie haben weder Mitleid noch Nachsicht.“

„Nein, mit Leuten Ihres Schlages nicht. Noch heute werden Sie dieses Hotel und Monte Carlo verlassen. Mein Anwalt wird Ihnen noch heute alles Erforderliche zustellen und dafür sorgen, daß Ihre Rechnung hier im Hotel beglichen wird. Magna Schaare aber wird nichts aus diesen Räumen mitnehmen, als das kleine elfenbeinerne Kreuzifix dort an der Wand; ich sah es früher in ihrem Elternhause. Der ganze andere Plunder, auch der Schmuck, falls solcher noch vorhanden ist, soll Ihnen gehören, damit nichts mehr die Unglückliche an eine Zeit erinnert, wo sie in einer Welt des Scheines gelebt.“

Er nahm ohne Umstände das Kreuz von der Wand und steckte es in die Tasche, dann schritt er aus der Tür. Mit weit aufgerissenen Augen schaute Carlotta ihm nach. Dann schluchzte sie auf, aber aus dem Schluchzen klang es bald wie ein verstecktes Lachen. Dann begann sie eiligst zu